



Satzung der Fachschaft Wirtschaftsingenieurwesen der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) Cottbus-Senftenberg

Satzung

26. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines	2
§ 1 Zusammensetzung der Organe	2
II Organe der Fachschaft	2
§ 2 Vollversammlung	2
§ 3 Fachschaftsrat (FSR)	2
§ 4 Ausschüsse	5
III Inkrafttreten	5
§ 5 Inkrafttreten	5
IV Ausnahmeregelungen	5
§ 6 Misstrauensantrag	5
§ 7 Auflösung	5

I Allgemeines

§ 1 Zusammensetzung der Organe

(1) Die im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Wilng) der BTU Cottbus-Senftenberg immatrikulierten Studierenden bilden die Fachschaft Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht

a) im Fachschaftsrat und in zu bildenden Ausschüssen mitzuarbeiten,

b) auf aktives und passives Wahlrecht gemäß der Satzung der Fachschaft Wirtschaftsingenieurwesen

der BTU Cottbus-Senftenberg und

c) in Fragen, welche die Belange der zugehörigen Fakultät des Studienganges Wilng berühren, von Organen der Fachschaft gehört zu werden.

(3) Organe der Fachschaft sind

a) die Fachschaftsvollversammlung,

b) der Fachschaftsrat und

c) die Ausschüsse.

II Organe der Fachschaft

§ 2 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist für die Fachschaft Wirtschaftsingenieurwesen das höchste Organ. Sie besitzt eine universelle Kompetenz und ist letztes Einspruchsorgan der Vertretung des Studienganges. Sie hat das Recht auf

a) Wahl und/ oder Neuberufung des Fachschaftsrates,

b) den Beschluss über die Bildung von Ausschüssen oder

c) die Wahrnehmung ihrer Interessen.

(2) Auf der Fachschaftsvollversammlung ist jedes Mitglied der Fachschaft rede-, antrags- und stimmberechtigt.

(3) Beschlussfassung

a) Die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zehn (10) Prozent der Fachschaft anwesend sind. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 14 Tagen eine neue einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

b) Ordnungsgemäß eingeladen ist, wenn mindestens zwei (2) Wochen vor der Fachschaftsvollversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte der Termin an hochschulrelevanten Stellen durch den Fachschaftsrat bekannt gegeben wurde.

c) Beschlüsse sind bei einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gültig. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Einberufung

Die Fachschaftsvollversammlung wird einberufen

a) auf Verlangen von mindestens zehn (10) Prozent der Mitglieder der Fachschaft,

b) auf Verlangen des Fachschaftsrates oder

c) vor Urabstimmungen.

§ 3 Fachschaftsrat (FSR)

(1) Der Fachschaftsrat ist das Exekutivorgan der Fachschaftsvollversammlung und dieser gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Der Fachschaftsrat führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung in eigener Verantwortung. Er vertritt die Fachschaft nach innen und außen.

(3) Die Amtsperiode des Fachschaftsrates beträgt ein (1) Jahr. Danach muss eine Neuwahl erfolgen. Die Durchführung der Wahl erfolgt durch eine Wahlleitung. Diese besteht aus Mitgliedern der BTU Cottbus-Senftenberg. Die Wahlleitung wird vier (4) Vorlesungswochen vor der nächsten

ordentlichen Wahl des Fachschaftsrates gebildet. Der Fachschaftsrat schreibt die Besetzung der Wahlleitung mindestens weitere 14 Tage vorher aus und beschließt diese mit einfacher Mehrheit. Bei der Wahrung der Fristen sind Ausnahmen von bis zu einer (1) Woche zulässig, um die Abstimmungen während der regelmäßigen Sitzungen des Fachschaftsrates durchführen zu können. Mitglieder der Wahlleitung können sich selbst nicht zu Wahlen aufstellen lassen. Die Wahlleitung ist für ein (1) Jahr gewählt und betreut alle anstehenden Wahlen. Dies betrifft auch die Wahl von SprecherInnen und FinanzreferentInnen zu Beginn der Legislaturperiode des Fachschaftsrates. Die Wahlleitung besteht aus mindestens zwei (2) und maximal sieben (7) Personen. Die Wahlleitung wählt intern einen SprecherIn, der/die für die Koordination und die Bekanntgabe von Wahlergebnissen verantwortlich ist. Die Wahlen des Fachschaftsrates müssen mindestens drei (3) Wochen vor der Wahl durch die Wahlleitung ausgeschrieben werden. Innerhalb von zwei (2) Wochen haben alle Mitglieder der Fachschaft Wirtschaftsingenieurwesen – mit Ausnahme der Mitglieder der Wahlleitung – die Möglichkeit sich zur Wahl zu stellen. Dazu genügt eine formlose Mitteilung an die Wahlleitung. Mindestens eine (1) Woche vor der Wahl des Fachschaftsrates müssen die KandidatInnen feststehen und öffentlich bekannt sein. Bis zur Bekanntgabe des durch die Wahlen neu gebildeten Fachschaftsrates behält der alte Fachschaftsrat sein Amt inne. Zur erfolgreichen Wahl in den Fachschaftsrat ist mindestens eine Stimme für den/die entsprechendeN KandidatIn notwendig.

(4) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind öffentlich und werden mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

(5) Der Fachschaftsrat arbeitet unabhängig von politischen und weltanschaulichen Standpunkten und ist keiner Organisation oder Partei verpflichtet.

(6) Der Fachschaftsrat setzt sich aus maximal drei (3) Prozent der Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen zusammen.

(7) Der Fachschaftsrat hat das Recht Beschlüsse, welche die Körperschaft des Fachschaftsrates betreffen, mit einfacher Mehrheit zu fassen. Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

(8) Der Fachschaftsrat wählt intern aus seiner Mitte heraus einen SprecherIn, der/die die Arbeit des Fachschaftsrates koordiniert. Zur Unterstützung der Sprecherin/ des Sprechers wird einE StellvertreterIn gewählt. Die Sprecher vertreten den FSR nach außen und sind unterschiftsberechtigt.

(9) Der Fachschaftsrat ist für die Leitung der Fachschaftsvollversammlung verantwortlich.

(10) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte heraus einen FinanzreferentIn, welcheR einen Haushaltsplan erstellt. DieseR muss vom Fachschaftsrat und den übergeordneten Organen bestätigt werden. Am Ende des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der alle Einnahmen und Ausgaben des Fachschaftsrates auflistet. Dieser ist den FinanzreferentInnen des StuRas vorzulegen. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg. Der/die FinanzreferentIn ist für die Überwachung der Finanzen zuständig. Ebenfalls regelt er/sie die Ein- und Auszahlungen von Geldern der Fachschaft und ist unterschiftsberechtigt. Der/die FinanzreferentIn darf in keinem anderen Organ, insbesondere in Ausschüssen des Fachschaftsrates den Vorsitz führen. Zur Unterstützung der/des FinanzreferentIn wird einE StellvertreterIn mit den gleichen Rechten und Pflichten gewählt. Folgende Regelungen gelten für die Genehmigung von Ausgaben

a) Ausgaben bis zu 50 € bedürfen der Zustimmung des Finanzreferenten; bei Fällen, die keine Dringlichkeit aufweisen, der des Fachschaftsrates mit einfacher Mehrheit.

b) Ausgaben ab 50,01 € bedürfen der Zustimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates.

c) Ausgaben ab 500,01 € bedürfen der Zustimmung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates und der Zustimmung des Finanzers vom StuRa.

d) Vor allen finanziellen Abstimmungen muss der Finanzreferent Auskunft über die aktuelle finanzielle Lage der Fachschaft geben.

(11) Auflösung des Fachschaftsrates

Der Fachschaftsrat kann aufgelöst werden

a) durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung oder

b) auf Beschluss des Fachschaftsrates mit 2/3 Mehrheit.

Im Falle einer Auflösung sind innerhalb von vier (4) Vorlesungswochen Ersatzwahlen für die laufende Amtsperiode durchzuführen. Wird der Fachschaftsrat zum Ende seiner Amtsperiode aufgelöst, so finden keine Ersatz-, sondern ordentliche Wahlen statt.

(12) Findet die Wahl nicht innerhalb der o.g. Frist statt, so wird diese durch einen Wahlausschuss organisiert, der durch die Fachschaftsvollversammlung zu berufen ist. Ansonsten gilt die Wahlordnung. Der alte Fachschaftsrat ist dabei für die Einberufung und Durchführung der Vollversammlung zuständig.

(13) Ausschluss

Fachschaftsratsmitglieder können von ihrer Funktion abgewählt und aus dem Fachschaftsrat ausgeschlossen werden durch

a) Exmatrikulation,

b) Studiengangswechsel,

c) Abwahl durch die Fachschaftsvollversammlung,

d) Abwahl durch den Fachschaftsrat mit 2/3 Mehrheit.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist öffentlich bekannt zu geben. Ebenfalls ist ein freiwilliger Austritt möglich. In beiden Fällen erfolgt keine Nachwahl, jedoch ein Nachrücken. Das bedeutet, dass die Personen, die bei der letzten Wahl nicht Teil des FSRs geworden sind, in der Reihenfolge ihrer bei der Wahl erhaltenen Stimmen nachrücken. Sollten KandidatInnen die gleiche Anzahl von Stimmen haben, so entscheidet Datum und Uhrzeit der Anmeldung zur Wahl.

(14) Beurlaubung

Ist es einem Mitglied durch Auslandsaufenthalt, Praktikum oder aus gesundheitlichen Gründen für einen Zeitraum von mehr als vier (4) Wochen nicht möglich an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen, so kann dieses auf seinen/ihren Antrag hin beurlaubt werden. Die Beurlaubung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch den Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit. Das beurlaubte Mitglied wird für die Dauer seiner/ihrer Beurlaubung im Protokoll als "beurlaubt" geführt, verliert seine Stimmberechtigung und wird nicht in die erforderliche Mindestanzahl für die Beschlussfähigkeit einbezogen. Die Beurlaubung wird durch Antrag des Mitglieds, Beschluss des Fachschaftsrates mit einfacher Mehrheit oder sein/ihr Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat wieder aufgehoben.

(15) Sitzungen des Fachschaftsrates

Der/die SprecherIn oder seinE VertreterIn lädt mindestens alle 14 Tage während der Vorlesungszeit zu einer öffentlichen Sitzung des Fachschaftsrates Wirtschaftsingenieurwesen ein. Die Sitzung muss mindestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn angekündigt werden. Mitglieder des Fachschaftsrates erhalten außerdem innerhalb dieses Zeitraumes eine Tagesordnung. Zu jeder Sitzung muss ein Protokoll geschrieben werden. ProtokollführerInnen werden zu Beginn jeder Sitzung festgelegt. Die Protokolle müssen innerhalb von zehn (10) Tagen dem/der SprecherIn des Fachschaftsrates zugänglich gemacht werden, sodass diese schnellstmöglich bestätigt werden können. Nach der Bestätigung durch den FSR ist der/die SprecherIn dafür verantwortlich, dass das Protokoll innerhalb von einer (1) Woche öffentlich einsehbar gemacht wird. Gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates haben bei den regelmäßigen Sitzungen eine Anwesenheitspflicht. Bei der Abmeldung von einer Sitzung innerhalb von 24 Stunden vor dem Termin gilt das Mitglied des Fachschaftsrates als entschuldigt/ordentlich abgemeldet. Die Abmeldung erfolgt bei dem/der SprecherIn des Fachschaftsrates. Mitglieder, die bei mindestens 80 Prozent der Sitzungen anwesend waren (aufgerundet auf ganze Sitzungen), erhalten zum Ende der Legislaturperiode eine Bescheinigung über deren Mitwirken. Als anwesend gilt auch, wenn sich das entsprechende Mitglied ordentlich von der Sitzung abgemeldet hat. Dabei ist jedoch eine physische Anwesenheit von mindestens 30 Prozent der Sitzungen (aufgerundet auf ganze Sitzungen) Voraussetzung. Alle anderen Mitglieder erhalten keine Bescheinigung. Die Bescheinigung wird von dem/der SprecherIn und dem/der VertreterIn ausgestellt und von dem/der FakultätsreferentIn bestätigt.

§ 4 Ausschüsse

(1) Ausschüsse sind durch die Fachschaftsvollversammlung bzw. durch

den Fachschaftsrat zu berufende zeitweilige Organe, welche besondere Vorgänge zu untersuchen haben.

(2) Jeder Ausschuss ist gegenüber höhergestellten Organen rechenschaftspflichtig.

III Inkrafttreten

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach Abstimmung durch die Mitglieder der Fachschaft mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Kraft. Die Abstimmung ist nur gültig, wenn sie auf einer beschlussfähigen Vollversammlung getroffen wurde.

IV Ausnahmeregelungen

§ 6 Misstrauensantrag

Sollte ein Mitglied der Fachschaft begründeten Verdacht auf das nicht ordnungsgemäße Arbeiten des Fachschaftsrates haben, so kann dieses Mitglied eine Fachschaftsvollversammlung einberufen. Dazu bedarf es einer Zustimmung von mindestens zehn (10) Prozent aller Studierenden der Fachschaft. Diese Zustimmung muss schriftlich erfolgen. Die Leitung der Fachschaftsvollversammlung wird in diesem Fall durch Abstimmung zu Beginn der Vollversammlung festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Leitung von dem besagten Mitglied oder der aktuellen Wahlleitung durchgeführt. Bei Uneinigkeit wird die Leitung durch die Wahlleitung durchgeführt.

§ 7 Auflösung

Bei einer Auflösung des Fachschaftsrates Wilng ohne geplante Neuwahl sind alle finanziellen Mittel sowie Sachgegenstände des Fachschaftsrates Wilng dem Studierendenrat (StuRa) der BTU Cottbus-Senftenberg zu übertragen.